



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Bericht über die Anwendung und Auswirkungen des elektronisch überwachten Hausarrests (eÜH) unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes

Inhalt

I.	Was ist elektronisch überwachter Hausarrest?	3
II.	Gesetzliche Grundlagen	3
III.	Die Rolle der Missbrauchsprognose (§ 156c Abs. 1 Z 4 StVG) und der Stellungnahme der BEST	5
IV.	Zur Praxis	6
V.	Wem wurde elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt?	7
VI.	Exkurs: Sexualstraftäter im elektronisch überwachten Hausarrest	9
VII.	Dauer der Anhaltung	11
VIII.	Frontdoor/Backdoor	12
IX.	Kostenersatz	13
X.	Opferschutz und vorzeitige Beendigungen	13

I. Was ist elektronisch überwachter Hausarrest?

Der mit Wirkung vom 1. September 2010 eingeführte elektronisch überwachte Hausarrest ist eine von mehreren möglichen Formen für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Mit der Definition des elektronisch überwachten Hausarrests als Vollzugsform wird die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest anderen Haftformen gleichgestellt.

Der Vollzug von Straftat in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass die überwachte Person sich in ihrer Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung (insbesondere einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung, der Kinderbetreuung, gemeinnütziger Arbeit oder einer vergleichbaren der Wiedereingliederung dienenden Tätigkeit) nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen ihrer Lebensführung außerhalb der Anstalt zu unterwerfen hat. Ihr ist es untersagt, die Unterkunft außer zur Ausübung seiner Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe oder aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen zu verlassen. Sie ist wird elektronisch überwacht und soweit betreut, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist. Die überwachte Person hat einen Sender zu tragen, der mit einer in ihrer Unterkunft aufgestellten Empfangsstation kommuniziert, wodurch ihre An- und Abwesenheit zu den zuvor festgelegten Zeiten geprüft wird. Auch die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest ist Haft und Freiheitsentziehung.

In Ausnahmefällen kommt elektronisch überwachter Hausarrest auch für den Vollzug verhängter Untersuchungshaft in Betracht.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 156c Abs 1 StVG ist der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests auf Antrag des Strafgefangenen oder eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrages des Verurteilten zu bewilligen, wenn

1. die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigt oder nach sinngemäßer Anwendung des § 145 Abs. 2 voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. der Rechtsbrecher im Inland
 - a. über eine geeignete Unterkunft verfügt,
 - b. einer geeigneten Beschäftigung nachgeht,
 - c. Einkommen bezieht, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann,

- d. Kranken- und Unfallversicherungsschutz genießt,
3. die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vorliegt, und
4. nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der Bedingungen (§ 156b Abs. 2) anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird.

§ 266 Abs 1 StPO sieht vor, dass das Gericht im Strafurteil aussprechen kann, dass eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156b StVG) für einen bestimmten, längstens für den im § 46 Abs. 1 StGB genannten Zeitraum nicht in Betracht kommt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine solche Anhaltung nicht genügen werde, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder **es ausnahmsweise der Vollstreckung der Strafe in der Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.** § 43 Abs. 1 letzter Satz StGB gilt dabei sinngemäß. Dieser Ausspruch oder sein Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Beschuldigten mit Berufung angefochten werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt VwGH 20.6.2012, ZI 2012/01/0083 mwN) **hat der Strafvollzug in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests den allgemeinen Zwecken des Strafvollzuges gemäß § 20 Abs 1 StVG zu entsprechen.** Ein Missbrauch dieser Vollzugsform sei daher insbesondere dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass der Verurteilte im elektronisch überwachten Hausarrest ein Verhalten setzt, das mit den Zwecken des Strafvollzuges nicht im Einklang steht. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs mit der Bestimmung über den Widerruf ist ein Risiko, der Verurteilte werde die Vollzugsform missbrauchen vor allem dann anzunehmen, wenn die begründete Befürchtung bestehe, er werde während des eÜH weitere strafbare Handlungen begehen. Davon ausgehend stellen **bereits begangene strafbare Handlungen Risikofaktoren** dar, die neben den Wohnverhältnissen und dem sozialen Umfeld des Verurteilten in die Beurteilung der Missbrauchsgefahr einzufließen haben. Als weitere Aspekte bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr sind die Gefährlichkeit des Betroffenen, Art und Beweggrund der Anlasstat oder früherer Verurteilungen, der nunmehrige Lebenswandel und die Chancen auf ein redliches Fortkommen nach der Haft zu berücksichtigen. Auch die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der nach § 156b Abs 2 StVG auferlegten Bedingungen stellen einen Risikofaktor dar. Bei der Erstellung der Prognose besteht für die Strafvollzugsbehörden ein Beurteilungsspielraum, wobei die Entscheidung anhand der dargestellten Kriterien zu begründen ist.

III. Die Rolle der Missbrauchsprognose und der Stellungnahme der BEST

Kernstück der Entscheidung ist die Prognose (§ 156c Abs. 1 Z 4 StVG), dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der Bedingungen (§ 156b Abs. 2) anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen werde.

In diese Prognose hat bei Sexualstraftätern eine Stellungnahme der Begutachtungsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) einzufließen, die insbesondere zum Rückfallsrisiko Stellung nimmt. Wurde nämlich der Rechtsbrecher wegen einer im § 52a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlung verurteilt, so ist vor Entscheidung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 Z 4 eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen.

Diese Stellungnahme der BEST fußt auf statistisch-nomothetischen **Kriminalprognosen** ausgehend insbesondere von der Täterpersönlichkeit und typisierten Tatumständen. Es wurden dazu aus der Analyse vieler Tathergänge Faktoren identifiziert, die mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit eine Wiederholung erwarten lassen.

Diese Stellungnahme sagt im Prinzip aus, ob die seinerzeitigen Umstände **statistisch** eher oder eher nicht eine Wiederholung erwarten lassen. Sie ist **eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen** für die Hausarrest-Entscheidung. **Weitere wichtige Entscheidungsgrundlagen** insbesondere in der Frage der aktuellen Risikobeurteilung sind:

- Konkretes Verhalten des Verurteilten seit der Tat; wenn sich ein angenommenes Risiko tatsächlich jahrelang nicht verwirklicht hat, verdrängt die Realität die Statistik als Erkenntnisquelle.
- Änderungen und Entwicklungen im Leben des Verurteilten seither (absolvierte Therapie, stabile Beziehung, feste Arbeit ...)
- Setting im elektronisch überwachten Hausarrest: Intensive Betreuung durch Bewährungshilfe, Alkoholkontrollen, Therapien, geregelte Arbeit etc

Die Stellungnahme der BEST besagt nicht im Sinne des 156c Abs. 1 Z 4 StVG, dass ein Täter den Hausarrest missbrauchen werde. Die BEST nimmt dazu Stellung, ob ein bestimmter Täter (allgemein und typisierend beschrieben im Prinzip durch die Umstände im Umfeld der Tat) **statistisch-abstrakt** ein mehr oder weniger großes mathematisch/theoretisches Risiko hat.

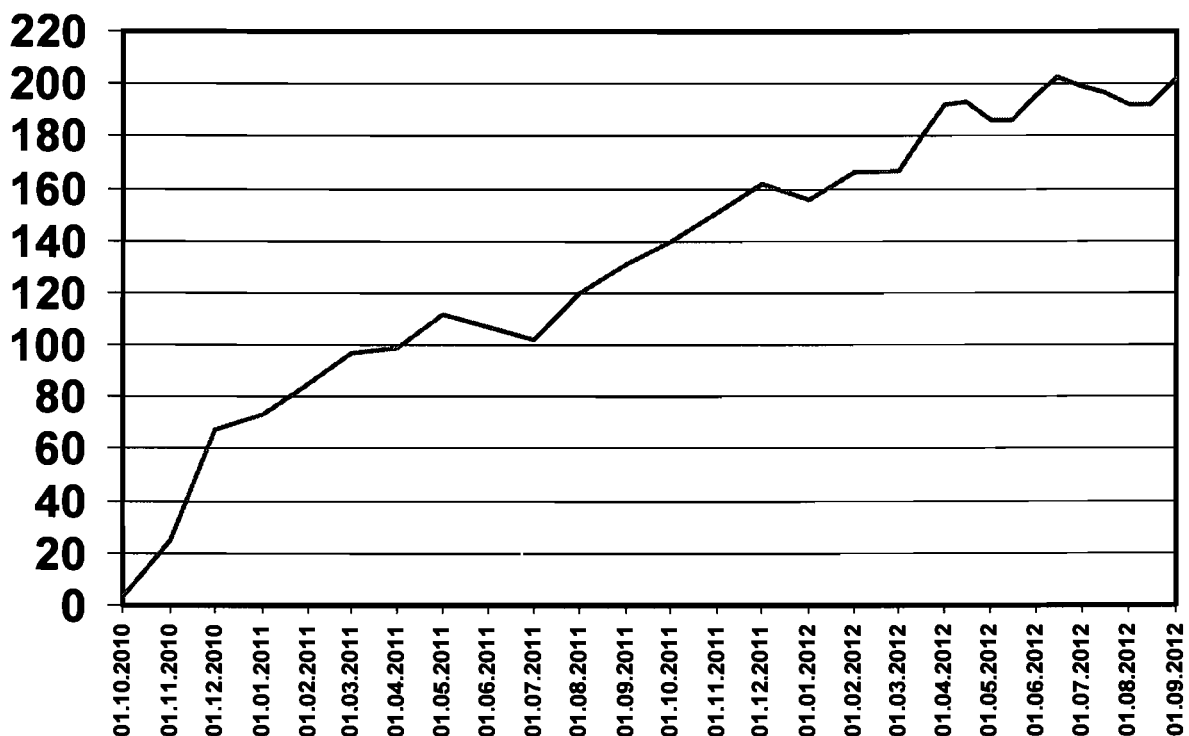
Die Entscheidung, ob **konkret** unter Berücksichtigung der Geschichte seither, der Betreuung durch Neustart, der Wohnsituation, der Arbeitssituation, der Bedingungen etc. eine

Missbrauchsgefahr anzunehmen ist, obliegt allein dem Entscheidungsträger (Leiter der Justizanstalt, Vollzugskammer).

Er kann im Einzelfall den Standpunkt einnehmen, dass ungeachtet der statistisch – abstrakten BEST-Stellungnahme aufgrund der konkreten Begleitfaktoren (vergangene Zeit, geändertes Umfeld, Therapie, Arbeit, auferlegte Bedingungen, Neustart-Betreuung etc.) die einer Bewilligung entgegenstehende Annahme, der Täter werde die ihm mit dem eÜH eingeräumte Chance gerade jetzt missbrauchen, nicht zu begründen ist.

IV. Zur Praxis

Der erste Strafhäftling wurde am 15. September 2010 in Salzburg in den eÜH übernommen. Bis Ende Oktober 2010 befanden sich österreichweit bereits 25 Personen im eÜH, bis 31. Dezember 2010 war die Zahl auf 73 angestiegen. Nach einem Jahr (1. September 2011), waren 131 Personen im eÜH angehalten, was rund 2% der laufend etwa 6.000 Strafhäftlinge entsprach. Nach einem weiteren Anstieg liegt die Zahl der im eÜH angehaltenen Personen nun schon seit mehreren Monaten laufend um 200, also etwa bei 3% der Strafhäftlinge bzw. 2% des gesamten Insassenstandes des Straf- und Maßnahmenvollzuges. **Bisher haben rund 1.000 Personen Haft im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt.**



Zum Stichtag 1. September 2012 waren insgesamt 202 Personen im eÜH angehalten, davon 201 in Strafhäft und 1 in Untersuchungshäft.

Bisher wurden insgesamt knapp **2.000 Anträge** auf eÜH bei den Justizanstalten eingebracht.

Soweit Anträge scheiterten, war dies in erster Linie auf eine ungünstige Prognose zurückzuführen, mit einigem Abstand gefolgt von mangelnder Beschäftigung und diese als Ursache für eine Abweisung wiederum gefolgt von zu langer erwarteter Haftdauer. Bislang sind bereits mehr als 90 Vollzugskammerentscheidungen zum eÜH ergangen, wobei alle vier Vollzugskammern in Übereinstimmung mit dem AVG den eÜH aus Anlass der Berufungsentscheidung über ablehnende Entscheidungen der Anstalt auch schon unmittelbar bewilligt haben. In etwa der Hälfte der Fälle waren die von den Verurteilten erhobenen Rechtsmittel an die Vollzugskammer in der Sache erfolglos, in etwa einem Viertel der Fälle erfolgreich, in etwa einem Sechstel der Fälle wurde die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, in den verbleibenden Fällen war das Rechtsmittel verspätet. Auch in den Verfahren vor den Vollzugskammern dominiert eine erstinstanzlich angenommene ungünstige Prognose als Beschwerdegrund. Sowohl von Verurteilten als auch von der Vollzugsverwaltung, der hier die Stellung einer Amtspartei zukommt, wurden in Einzelfällen Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet und auch bereits entschieden¹; soweit sich Beschwerden nur gegen die Prognose richten und keine Gesetzesverletzung aufzeigen, lehnt der Verwaltungsgerichtshof gemäß der seit 1. Juli 2012 geltenden Bestimmung des § 33a VwGG eine Behandlung der Beschwerde ab².

In diesem Zusammenhang haben die Vollzugskammern allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass es mit einem bloßen Verweis auf die Tat selbst oder Vorstrafen zur Begründung einer ungünstigen Prognose zumindest dann nicht sein Bewenden haben kann, wenn seit der letzten Verurteilung längere Zeit ohne weitere Zwischenfälle vergangen ist und/oder sich Veränderungen in den Lebensumständen (Eingehen einer Beziehung, Annahme einer festen Beschäftigung, Beginn oder Abschluss einer Therapie etc.) ergeben haben³.

V. Wem wurde elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt?

Innerhalb der ersten beiden Jahre ab Inkrafttreten haben damit rund 1.000 Personen Haft im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt (bis zum Stichtag 1. September 2012 exakt 982, davon 949 Strafhäft und 10 Untersuchungshäft), in Summe fast 93.000 Hafttage.

Diese Personen im elektronisch überwachten Hausarrest waren bisher zu 85% männlich, zu

1 Siehe etwa grundlegend VwGH 26.1.2012, ZI. 2011/01/0243; 15.3.2012, ZI. 2011/01/0226; 19.4.2012, ZI. 2011/01/0258.

2 ZB VwGH 1.8.2012, ZI. 2012/01/0050.

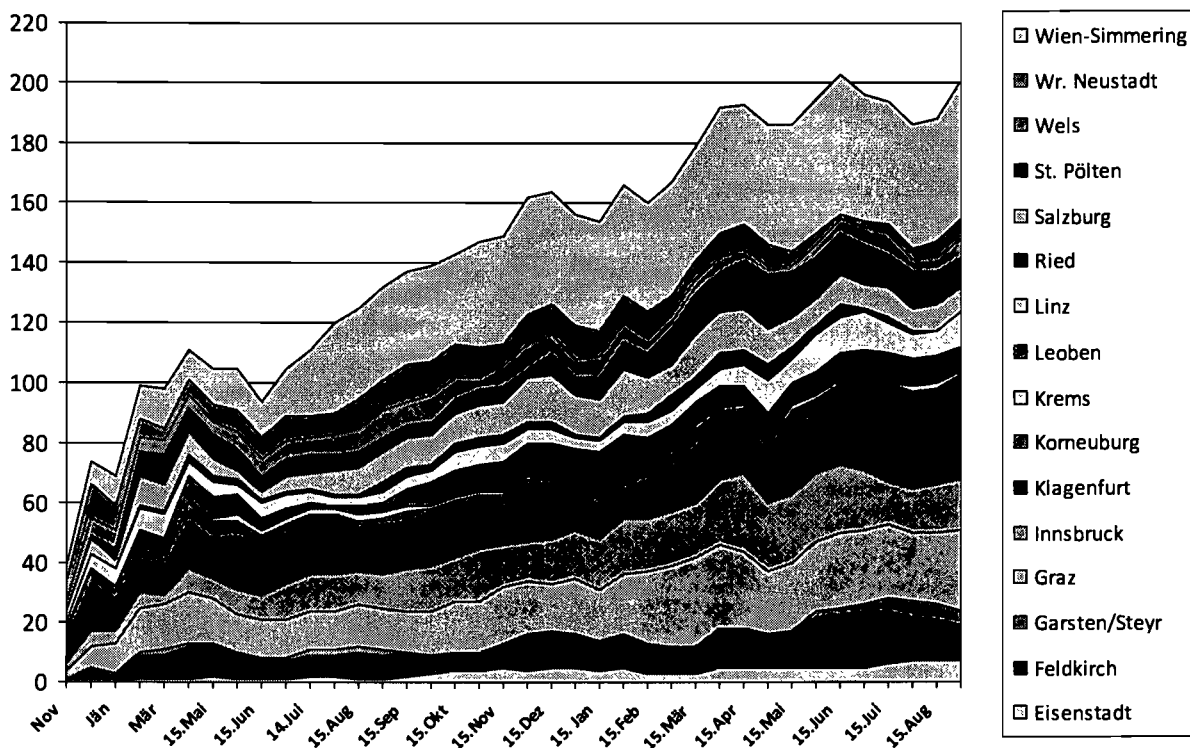
3 So etwa Vollzugskammer Wien, 24.4.2012, 1 Vk 15/12; Linz, 15.1.2011, Vk 213/10; 25.5.2011, Vk 70/11; Vollzugskammer Innsbruck, 29.4.2011, Vk 8/11.

15% weiblich. Für den weit höheren Anteil von in dieser Vollzugsform können abgesehen von einer möglicherweise besseren sozialen Einbettung (einschließlich eines geringeren Anteils nicht im Inland integrierter Ausländerinnen) die geringere Zahl an Vorhafteten, geringere Strafhöhen und eine weniger risikogeneigte Deliktsstruktur (zB kaum Sexualdelikte) genannt werden.

Das Durchschnittsalter der im Hausarrest angehaltenen Personen lag bei 38,2 Jahren (Männer 38, Frauen 40, also um rund 5 Jahre über dem sonstigen Durchschnitt).

Abgesehen von der Justizanstalt Wien-Simmering, der aufgrund ihrer Zuständigkeit für Wien eine Sonderstellung zukommt, haben bisher die Justizanstalten Klagenfurt, Graz-Jakomini, Innsbruck, Salzburg, Feldkirch, Wr. Neustadt, St. Pölten, Wels und Leoben in besonderem Ausmaß von dieser Vollzugsform Gebrauch gemacht.

Zum Stichtag 1. September 2012 haben die Justizanstalten Wien-Simmering (46), Graz-Jakomini (27), Klagenfurt (23), Feldkirch (12) und Innsbruck (17) die größten Gruppen in Strafhäft im elektronisch überwachten Hausarrest. **Bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl von Strafhäftlingen in Feldkirch, Korneuburg und Salzburg über 10%, in Eisenstadt, Wien-Simmering, Klagenfurt, Graz-Jakomini und St. Pölten noch über 7%. Die kleinsten Anteile verzeichnen die Justizanstalten Krems und Ried.**



Bei den Deliktsgruppen dominieren Delikte gegen fremdes Vermögen (39%), gefolgt von Delikten gegen Leib und Leben (22%), Finanzdelikten (13%), Delikten nach dem SMG (6%), Delikten gegen die Freiheit (4%) und Delikten gegen die sexuelle Integrität und

Selbstbestimmung (2%). Mit 6% verdient unter den sonstigen Delikten die Verletzung der Unterhaltungspflicht besondere Erwähnung. Vor allem Suchtmitteldelikte, Delikte gegen die Freiheit und Delikte gegen fremdes Vermögen sind damit gegenüber der Durchschnittspopulation unterrepräsentiert. In wenigen Ausnahmefällen werden auch Sexualstraftäter im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten (bisher etwa 2%).

Bisher waren 83% der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen österreichische Staatsbürger (gegenüber 54% im Durchschnitt der Strafhäftlinge). Unter den Nichtösterreichern dominierten Türken (23%), Serben (17%), Bosnier (14%), Kroaten (8%), Deutsche (8%) und Albaner (3%).

VI. Exkurs: Sexualstraftäter im elektronisch überwachten Hausarrest

Derzeit werden in Österreich rund 600 **Personen zumindest auch wegen eines Sexualdelikts angehalten**, davon sind **98% männlich** (Durchschnitt 94%) und **83% Österreicher** (gegenüber 54% im Durchschnitt). Im Mittel sind sie 43,5 Jahre alt (Durchschnitt 34,5 Jahre).

Von diesen rund 600 Personen waren rund 330 in Strafhaft und 260 in der Maßnahme (zu fast 90% nach § 21 Abs. 2 StGB). Es sind also knapp 6% der Strafhäftlinge und 30% der Untergebrachten Sexualstraftäter.

Haftstatus ▼	Sexualdelikt	kein Sexualdelikt	Gesamtergebnis
Strafhaft	5,65%	94,35%	100,00%
Untergebracht	29,94%	70,06%	100,00%
Gesamtergebnis	8,77%	91,23%	100,00%

Die **Hauptdeliktgruppen** im Stand sind Verurteilte nach § 201 StGB mit etwa 1/3, § 206 StGB mit etwa 1/4 und § 207 StGB mit 1/10.

Die nachstehende Auswertung aus der **Entlassungsstatistik** (2007 bis 2011) zeigt, dass bei Sexualstraftätern kurze Freiheitsstrafen weit seltener vorkommen, als bei der übrigen Population, hingegen längere Freiheitsstrafen überwiegen (40% mit zumindest fünf Jahren, 67% mit zumindest drei Jahren Strafe).

STRAFDAUER IN KLASSEN ▼	Sexualdelikt	kein Sexualdelikt	Gesamtergebnis
>20 JAHRE	0,09%	0,04%	0,04%
10-20 JAHRE	1,38%	0,59%	0,61%
5-10 JAHRE	8,74%	2,85%	3,02%
3-5 JAHRE	16,65%	6,09%	6,40%
1-3 JAHRE	30,82%	25,04%	25,21%
6 MONATE - 1 JAHR	18,58%	17,72%	17,74%
3-6 MONATE	16,47%	18,99%	18,92%
1-3 MONATE	6,16%	21,02%	20,58%
0-1 MONATE	1,10%	7,66%	7,46%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%	100,00%

Bei jenen 325 in den letzten fünf Jahren entlassenen Personen, die als führendes Delikt eine **Vergewaltigung** begangen hatten (§ 201 StGB), lag die durchschnittliche unbedingte Strafdauer bei **2,7 Jahren**. Die Strafdauerklassen (unbedingte Strafteile) waren hier wie folgt verteilt:

STRAFDAUER IN KLASSEN ▼	Ergebnis
10-20 JAHRE	1,54%
5-10 JAHRE	11,69%
3-5 JAHRE	16,31%
1-3 JAHRE	35,38%
6 MONATE - 1 JAHR	18,46%
3-6 MONATE	13,85%
1-3 MONATE	2,77%
Gesamtergebnis	100,00%

Obwohl **Sexualstraftäter** mit einer **Wiederverurteilungsrate von unter 20% innerhalb von fünf Jahren** (nur 5% einschlägig) die geringste Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit aller Deliktgruppen haben⁴, kommt der elektronisch überwachte Hausarrest für Personen, die eine Straftat gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung begangen haben, nur **in seltenen Fällen überhaupt in Betracht**. Die bisherigen Zahlen belegen das deutlich:

Zum Stichtag 1. September 2012 befanden sich vier Personen (2% aller im Hausarrest Angehaltenen) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in Haft, davon eine Frau und drei Männer. In einem Fall betrug der unbedingte Strafteil sechs Monate (bedingter Strafteil weitere 30 Monate), die Straftaten lagen mehr als 15 Jahre zurück (das mittlerweile erwachsene Opfer hatte die Anzeige erst ganz knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erstattet). In einem weiteren Fall betrug die Strafzeit 21 Monate, die Übernahme in den elektronisch überwachten Hauserrest erfolgt erst nach rund 10 Monaten im geschlossenen Vollzug. Im dritten Fall beträgt der unbedingte Strafteil vier Monate (bedingter Teil 8 Monate). Im vierten Fall handelt es sich um eine Frau, die insgesamt 33

⁴ Statistik Austria (Hrsg), Gerichtliche Kriminalstatistik 2011 (2012), 47.

Monate zu verbüßen hätte und nach 13 Monaten im geschlossenen Vollzug in den elektronisch überwachten Hausarrest übernommen werden konnte.

Bisher haben weitere 18 Personen in dieser Deliktsgruppe elektronisch überwachten Hausarrest absolviert.

In keinem dieser Fälle kam es im Hausarrest zu irgendwelchen weiteren Straftaten. 16 Personen absolvierten Strafhafte wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Hausarrest bis zum Ende ganz ohne Zwischenfälle, bei zwei Personen (eine Frau, ein Mann) musste der Hausarrest wegen Verstoßes gegen die Auflagen vorzeitig abgebrochen werden.

VII. Dauer der Anhaltung

Der weit überwiegende Teil der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Insassen hat sehr kurze Freiheitsstrafen zu verbüßen, über 70% verbüßen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten.

STRAFDAUER IN KLASSEN	
0-1 MONATE	17,9%
1-3 MONATE	28,1%
3-6 MONATE	24,5%
6 MONATE - 1 JAHR	17,8%
1-3 JAHRE	9,8%
3-5 JAHRE	1,6%
5-10 JAHRE	0,2%
Gesamtergebnis	100,0%

Damit korrespondiert (Abbrüche eingerechnet) die Dauer der bisher abgeschlossenen Anhaltungen in dieser Vollzugsform:

Dauer der tatsächlichen Anhaltung (Tage)	
bis 1 Monat	20,3%
1-2 Monate	18,8%
2-3 Monate	25,6%
3-4 Monate	13,7%
4-6 Monate	11,0%
6-9 Monate	7,8%
9-12 Monate	2,4%
über 1 Jahr	0,3%
Gesamtergebnis	100%

In zwei Fällen wurde bisher – aufgrund einer Fehleinschätzung des erwarteten Entlassungszeitpunktes – bis zur Entlassung eine Maximaldauer von einem Jahr überschritten. Beide Insassen haben bis zum letzten Tag durchgehalten.

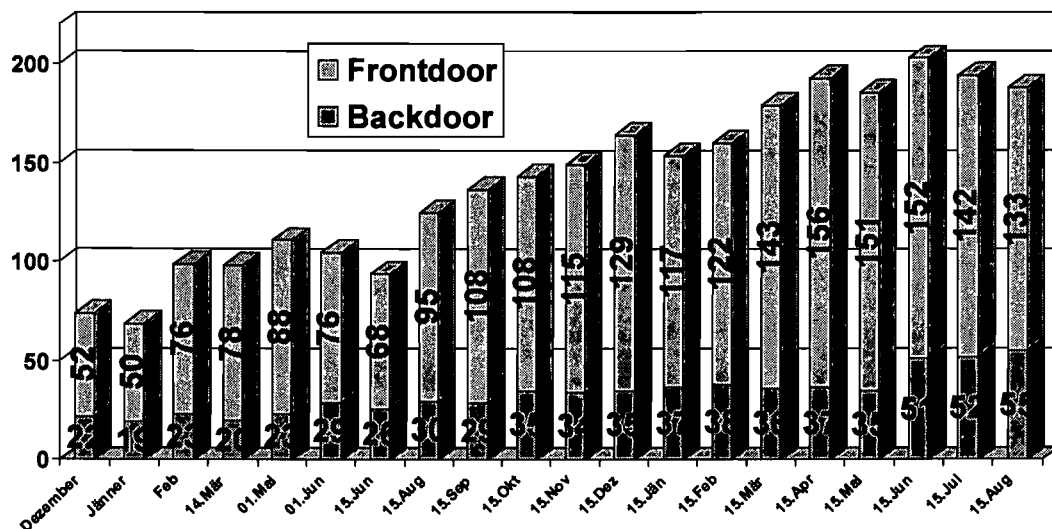
Zum Stichtag 1. September 2012 hatten zwei weitere Insassen eine Anhaltezeit von einem Jahr im elektronisch überwachten Hausarrest überschritten.

Nachdem die mittlere Anhaltezeit im elektronisch überwachten Hausarrest ein Jahr nach Einführung bei 81 Tagen lag, hat sie mittlerweile nach kontinuierlichem leichten Anstieg durchschnittlich 96 Tage erreicht, wobei Anhaltungen in der Back-Door-Variante derzeit im Mittel einen Monat länger dauern.

VIII. Frontdoor/Backdoor

Bezogen auf alle bisher in Straftaft angehaltenen Insassinnen und Insassen (Köpfe) lag der Back-Door-Anteil bei etwa 20%, verzeichnete allerdings mit zunehmender Zeit doch einen Anstieg und es gelingt mittlerweile, mehr bereits aus dem geschlossenen Vollzug bekannte Insassinnen und Insassen in den elektronisch überwachten Hausarrest zu übernehmen.

Zum Stichtag 1. September 2012 waren von 201 in Straftaft befindlichen Insassinnen und Insassen 53 (26%) backdoor und 148 (74%) frontdoor (also ohne vorher einen Teil der Haft in der Anstalt verbüßt zu haben) in den elektronisch überwachten Hausarrest übernommen worden.



Besondere Schwierigkeiten bei der Übernahme von Insassen aus dem geschlossenen Vollzug in diese Vollzugsform ergeben sich daraus, dass Voraussetzungen wie Wohnung und Beschäftigung, über die Front-Door-Kandidaten schon verfügen sollten, erst geschaffen werden müssen. Erfreulicherweise gelingt es aber zunehmend, auch Insassen aus längeren Freiheitsstrafen für die Endphase in diese Vollzugsform zu bringen. Mittlerweile konnten immerhin zwei Insassen aus 5- bis 10-jährigen und weitere 15 aus 3- bis 5-jährigen Freiheitsstrafen in diese Vollzugsform übernommen werden.

IX. Kostenersatz

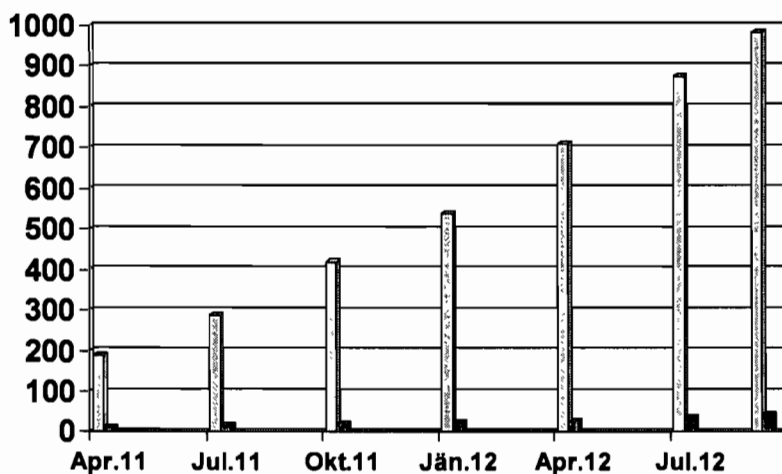
Für Straftaft im elektronisch überwachten Hausarrest (nicht für Untersuchungshaft) ist ein Kostenersatz von – je nach Leistungsfähigkeit – bis zu 22 Euro einzuheben. Ein Durchschnittserlös von etwa 9 Euro illustriert, dass diese Vollzugsform keineswegs nur höheren Einkommensklassen vorbehalten ist. Immerhin rund ein Viertel der Insassinnen und Insassen im eÜH hat überhaupt keinen Kostenersatz zu leisten, etwa 200 wurde bisher der Höchstsatz von 22 Euro auferlegt. Insgesamt wurde bisher ein Kostenersatz von rund 850.000 Euro vorgeschrieben.

Dem stehen durchschnittlichen Kosten eines Hafttages von rund 100 Euro (sämtliche Kosten des Straf- und Maßnahmenvollzuges geteilt durch die Summe der Hafttage) gegenüber. Der wesentliche volkswirtschaftliche Vorteil dieser Vollzugsform durch Vermeidung einer „Desozialisierung“ bleibt dabei als nicht bezifferbar unberücksichtigt.

X. Opferschutz und vorzeitige Beendigungen

Dem Auftrag, besonderes Augenmerk auf den Opferschutz zu legen, wird in der Umsetzung durch eine Reihe von Maßnahmen Rechnung getragen. Insbesondere bindet das schriftliche Einverständnis der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner für die Frage einer Gefährdung dieser Personen durch die Bewilligung des Hausarrests nicht. Auch wenn Einwilligungserklärungen bereits vorliegen, ist ihre Ernsthaftigkeit und Freiwilligkeit im Zuge dieser Erhebungen nach Belehrung über ihre Folgen jedenfalls nochmals zu prüfen. Durch die Umstände der Befragung ist in größtmöglichem Umfang sicherzustellen, dass dabei durch die zu überwachende Person kein Druck ausgeübt wird. Bei der Risikoprüfung ist den Entscheidungsorganen aufgetragen, dem Wohl aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und zwar besonders jener, die nicht einsichts- und urteilsfähig sind (Kinder, psychisch kranke oder geistig behinderte Personen) ungeachtet vorliegender Zustimmungserklärungen von Amts wegen Rechnung zu tragen. Das gilt besonders, wenn der gegenständlichen oder einer früheren Verurteilung Delikte im Rahmen häuslicher Gewalt oder sonst gegen (weiterhin) im gemeinsamen Haushalt lebende Personen zugrunde liegen oder wegen anderer Umstände (etwa wegen einer früheren sicherheitspolizeilichen und/oder gerichtlichen Wegweisung) auf ein solches Risiko zu schließen ist bzw. eine durch Gewalt gekennzeichnete Beziehung zwischen der zu überwachenden Person und MitbewohnerInnen vorliegt. Wäre das Wohl auch nur einer Mitbewohnerin/eines Mitbewohners dadurch gefährdet, ist eine Bewilligung zu versagen.

Tatsächlich mussten von den knapp 1.000 begonnenen Anhaltungen im elektronisch überwachten Hausarrest bis zum Stichtag 1. September 2012 nur 42 (4%) vorzeitig abgebrochen werden.



	01.04.2011	01.07.2011	01.10.2011	01.01.2012	01.04.2012	01.07.2012	01.09.2012
▣ begonnen	188	286	419	539	711	874	982
■ vorzeitig beendet	10	16	21	24	28	37	42
▣ anteilig	5,32%	5,59%	5,01%	4,45%	3,94%	4,23%	4,27%

Diese Abbrüche gliedern sich im Detail wie folgt auf:

In einem Fall wurde die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest bei Untersuchungshaft durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes beendet, dass sich gegen diese Vollzugsform aussprach. In insgesamt acht Fällen fiel eine der Voraussetzungen nachträglich weg (5x die erforderliche Beschäftigung, 1x Sozialversicherung, 2x Wohnung). In zwei weiteren Fällen verzichtete der Insasse auf die weitere Anhaltung in dieser Vollzugsform. In 13 Fällen kam es zu Verstößen gegen die Bedingungen des elektronisch überwachten Hausarrests ohne Zusammenhang mit dem Verdacht einer Straftat (vor allem Alkoholisierung, pos. Harntest, qualifizierte Verletzungen des Aufsichtsprofils, Manipulation an der Fußfessel). Nur in den verbleibenden 18 Fällen stand der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung zumindest im Raum.

In sechs dieser Fälle bestätigte sich der Verdacht einer strafbaren Handlung letztlich nicht, das Verfahren wurde eingestellt oder es kam zu einem Freispruch. In neun Fällen erging eine neuerliche Verurteilung, in drei Fällen ist das Verfahren noch anhängig. Soweit feststellbar kam es allerdings in keinem dieser Fälle zu einer vorsätzlichen Straftat mit schwerwiegenden Folgen, in drei Fällen war das Opfer die Ehegattin/Lebensgefährtin (gefährliche Drohung, Stalking, Körperverletzung), lediglich in einem dieser drei Fälle war der neuerlichen Straftat eine einschlägige Verurteilung vorausgegangen.